

Hinweise für Veranstalter:

Noch zulässige Veranstaltungen sind alle der Ortspolizeibehörde zu melden.

Bitte prüfen Sie zunächst selbst, ob Ihre Veranstaltung überhaupt noch rechtlich möglich ist. Dies wurde durch die Regelungen ab 02.11.2020 massiv eingeschränkt. Insbesondere sind alle Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, untersagt.

Für private Zusammenkünfte gelten die Regelungen für Ansammlungen. Daher sind insbesondere private Feiern im privaten Raum nur mit dem eigenen Haushalt und maximal weiteren 5 Personen eines anderen Haushaltes oder dem eigenen Haushalt und maximal weiteren 5 Personen des familiären Bezugskreises möglich. Derartige Zusammenkünfte sind nicht anzeigepflichtig.

Veranstaltungen die **nicht** der Unterhaltung dienen dürfen nur mit max. 10 Personen stattfinden. Sie dürfen nur dann mit mehr als 10 Personen durchgeführt werden, wenn ein dringendes **und** unabweisbares rechtliches oder tatsächliches Bedürfnis besteht und deswegen die Veranstaltung zum jetzigen Zeitpunkt durchgeführt werden muss.

Sonderregelung für **Bestattungen**:

Bestattungen sind anzumelden und dürfen allgemein mit bis zu 10 Teilnehmern stattfinden. Der Anmeldung sind die Verwandtschaftsgrade der Teilnehmer zum Verstorbenen/dessen Ehegatten anzugeben, bei Dienstleistern die Funktion.

Die Ortspolizeibehörde lässt insofern, neben Personal von Bestattungsunternehmen und Seelsorgern, bei mehr als 10 Teilnehmern **nur** den familiären Bezugskreis des Verstorbenen **und** dessen Ehegatten zu. Die Leichenhallennutzung ist auf 10 Personen gleichzeitig beschränkt. Auf den Friedhöfen gilt die Pflicht zur Einhaltung der Mindestabstände und die generelle Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung. Die Kontaktdaten aller Teilnehmer sind zu erfassen. Zur Bestattung zählen keine Feiern, wie etwa ein Leichenschmaus.

Hinweis: Der Veranstalter der Bestattung ist auch für Personen verantwortlich, die darüber hinaus trotz der Einschränkung zu der Beerdigung kommen und damit gegen die aktuellen Regelungen verstoßen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Veranstaltung durch die Anmeldung nicht legalisiert wird, auch wenn die Ortspolizeibehörde nicht reagiert. Die Anmeldung führt zu keiner Genehmigung der Veranstaltung.

Je nach Infektionsgeschehen ist jederzeit mit Änderungen der Rechtslage durch das Land, den Landkreis Saarlouis oder die Kreisstadt Saarlouis zu rechnen. Auskünfte der Ortspolizeibehörden stehen unter einem jederzeitigen Änderungsvorbehalt und sind nicht verbindlich.

Alle Rechtsänderungen, auch der Anwendung durch die Stadt, sind zu beachten. Da Veranstaltungen nicht genehmigt werden, obliegt es dem alleinigen Risiko des Veranstalters, ob Veranstaltungen am Tag der Veranstaltung auch tatsächlich durchgeführt werden können. Er oder sie hat sich fortlaufend über Änderungen zu informieren und von sich aus die Veranstaltung abzusagen, wenn diese nicht mehr durchgeführt werden darf.

Die aktuell geltenden Rechtsnormen finden Sie auf dem Themenportal des Saarlandes. Der allgemeine Rahmen wird durch die Corona-Verordnung des Landes bestimmt, zu finden auf: https://corona.saarland.de/DE/service/massnahmen/massnahmen_node.html . Es gelten ergänzend die Hygienepläne des Landes unter https://corona.saarland.de/DE/service/hygienekonzepte/hygienekonzepte_node.html

Hinweis Stand 04.11.2020: Die Hygienepläne sind vom Land noch nicht an die neue Rechtslage ab 02.11. angepasst, so dass vorrangig vor Einzelinhalten der Hygienepläne die aktuelle Corona-Verordnung gilt.

Die Frist von 72h vor Veranstaltungsbeginn zur Abgabe ist zu beachten.

**Meldung einer Veranstaltung
gemäß der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie
(VO-CP) gegenüber der Ortpolizeibehörde Saarlouis**

Persönliche Angaben des Veranstalters

Name:

Vorname:

Anschrift:

Mailadresse:

Telefonnummer:

Angaben zur Veranstaltung

Art der Veranstaltung:

Größe der Veranstaltungsfläche in qm:

die Veranstaltung dient nicht Unterhaltungszwecken

bei mehr als **10 Personen** muss ein dringendes und unabweisbares rechtliches oder tatsächliches Bedürfnis bestehen (Gründe sind anzugeben)

Ort der Veranstaltung: (sofern Veranstaltungsort **außerhalb** Stadt Saarlouis ist die jeweils zuständige Ortpolizeibehörde anzufragen)

unter freiem Himmel

in geschlossenen Räumen

Adresse:

.....

Datum:

Uhrzeit:

Anzahl der Personen:

Der Veranstalter trägt die Verantwortung für die Einhaltung sämtlicher Regelungen. Insbesondere der vom Land erlassenen Rechtsverordnungen und Hygienepläne. Diese sind in den Hinweisen zu dieser Anmeldung angegeben.

Mit dieser Anzeige hat der Veranstalter auch die Umsetzung der Hygienemaßnahmen darzulegen (Abschnitt 2 des Rahmenkonzeptes). Diese Anzeige ist nur bei Angabe dieser Maßnahmen auf der zweiten Seite vollständig.

Diese Anzeige stellt keine „Genehmigung“ dar, siehe die Hinweise.

Die aktuelle Fassung der Rechtsverordnungen und der Rahmenhygienekonzepte sowie die obigen Hinweise hat der Veranstalter zur Kenntnis genommen.

Dem Veranstalter ist bekannt, dass er sich erheblichen Haftungsfolgen aussetzen kann, wenn er gegen die geltenden Vorschriften verstößt. Die betrifft sowohl eine zivilrechtliche als auch eine strafrechtliche Haftung.

Darlegung Hygienemaßnahmen & ggf. dringendes und unabweisbares rechtliches oder tatsächliches Bedürfnis bei mehr als 10 Personen:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Veranstalters)
bei Minderjährigkeit der Erziehungsberechtigten

Abgabe 72 Stunden vor Veranstaltungsbeginn, an die Kreisstadt Saarlouis, Ortspolizeibehörde, Großer Markt 1, 66740 Saarlouis, Fax: 06831/443-233 oder per Mail an: opb@saarlouis.de